



Newsletter- Nummer
3/2013

Newsletter - Datum
13.06.2013

Direktkontakt
info.hr.aju@llv.li

Newsletter 3, Juni 2013

Im Handelsregister nicht eingetragene Stiftungen - Firmenindex / Wichtige Gründe für Befreiung vom Gläubigeraufruf / Verfügbarkeit und Zulässigkeit von Firmen bzw. Namen

1. Im Handelsregister nicht eingetragene Stiftungen - Firmenindex

Seit dem 1. März 2013 sind im Handelsregister nicht eingetragene Stiftungen im Firmenindex nicht mehr enthalten. Dies gilt es vor allem bei der Abfrage zu beachten, ob ein bestimmter Firmen- bzw. Stiftungsname noch frei ist.

2. Wichtige Gründe für die Befreiung vom Gläubigeraufruf

Gemäss Art. 135 Abs. 4 PGR kann das Amt für Justiz den oder die Liquidatoren auf deren Antrag von der Verpflichtung zur Bekanntmachung und Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche (sog. Gläubigeraufruf) aus wichtigen Gründen befreien.

Der Antrag auf Befreiung vom Gläubigeraufruf ist schriftlich beim Amt für Justiz einzureichen und es müssen wichtige Gründe angeführt werden, aufgrund derer die Befreiung vom Gläubigeraufruf bewilligt werden soll. Es genügt bspw. nicht, lediglich zu behaupten, es seien keine offenen Forderungen mehr vorhanden. Die Gefahr der Schädigung von Gläubigerinteressen muss jedenfalls völlig ausgeschlossen sein.

3. Auskunft über die Verfügbarkeit und Zulässigkeit von Firmen bzw. Namen

Anfragen betreffend die Verfügbarkeit von Firmen bzw. Namen, d.h. ob eine bestimmte Firma bzw. ein Name noch frei ist, sind entweder telefonisch an Frau Marina Kindle (236 66 11) oder per Mail an info.hr.aju@llv.li zu richten. Hingegen sind Anfragen betreffend die Zulässigkeit einer bestimmten Firma bzw. eines Namens an Herrn Arno Aberer (Stv. Abteilungsleiter Handelsregister) per Mail unter arno.aberer@llv.li zu richten.